

Wie sicher ist die Betriebsrente nach Wiederheirat?

Frau W., ein ISUV-Mitglied, hat endlich, nach nervenaufreibendem Prozessieren von ihrem Ex-Ehemann aus seiner Betriebsrente die schuldrechtliche Ausgleichsrente zugesprochen bekommen. Sie hat dazu Fragen. Wir haben deshalb bei Markus Vogts, Rentenberater und ISUV-Experte aus Karlsruhe nachgefragt:



Markus Vogts,
Rentenberater
und ISUV-Ex-
perte für den
Versorgungs-
ausgleich

ISUV-Report: Wie sicher ist nun die Rente von Frau W.? Was passiert, wenn sie wieder heiratet? Kann man die Rente dann kürzen oder sogar ganz wegnehmen?

Vogts: Nein, weder das eine noch das andere. Eine erneute Heirat stellt alleine keinen Grund dafür dar, die schuldrechtliche Ausgleichsrente zu kürzen oder nicht mehr zu zahlen.

Wird die schuldrechtliche Ausgleichsrente auch über den Tod des früheren Ehegatten hinaus geleistet?

Die schuldrechtliche Ausgleichsrente steht ohne einen erneuten Antrag nur bis zum Todesmonat des früheren Ehegatten zu. Verstorbt er, besteht auch nach dem Tod ein Anspruch, wenn die Betriebsrente eine Hinterbliebenenversorgung vorsieht. Der Anspruch richtet sich dann gegen den Versorgungsträger des früheren Ehegatten. Gibt es eine „echte Witwe“, dann ist diese am Verfahren zu beteiligen, da deren Witwenversorgung dann um den Versorgungsausgleich zu kürzen wäre.

Wie stellt man den Antrag nach dem Tod des oder der Ex? Sind Fristen zu beachten?

Leistungen sind ab Antragstellung zu erbringen. Ich empfehle, den Antrag beim Familiengericht zu stellen. Denn nur das Familiengericht kann eine den Versorgungsträger bzw. einen die „echte Witwe“ bindende Entscheidung treffen. Im Falle der erneuten Heirat des antragstellenden geschiedenen Ehegatten kann eine günstige Entscheidung aber nur getroffen werden, sollte die Versorgungsordnung eine Rentenzahlung an eine wiederverheiratete Witwe vorsehen. Die meisten Versorgungsordnungen schließen einen solchen Anspruch aber aus. Deshalb geht der wiederverheiratete Ehegatte typischerweise leer aus.

Welche Versorgungsordnungen schließen diesen Anspruch nicht aus?

Größere Unternehmen haben immer eine Wiederverheiratsklausel. Übersehen wur-

de dieser Punkt aber schon einmal bei kleineren Firmen. Berate ich diese, spreche ich darüber, sonst nicht.

Können die späteren Erben des Ex-Ehegatten den Anspruch auf die Betriebsrente versagen?

Nein.

Ist immer das Familiengericht einzuschalten, um nach dem Tod des Ex-Ehegatten an den Ausgleich zu kommen?

In der Regel ja. Erkennt der Versorgungsträger den Anspruch an, braucht man natürlich kein Gericht. Tatsächlich ist aber kaum ein Träger freiwillig bereit zu zahlen. Und wenn doch, dann meist in zu niedriger Höhe. Nach meiner Erfahrung kosten außergerichtliche Verhandlungen nur unnötig Zeit und Nerven.

Betriebsrenten werden in regelmäßigen Abständen erhöht. Wird dann auch die abgetretene schuldrechtliche Ausgleichsrente erhöht?

Ja, wenn die früheren Ehegatten dies vereinbaren und den Träger der Betriebsrente dazu anweisen. Das Familiengericht darf aber nicht sagen, die schuldrechtliche Ausgleichsrente müsse immer mit den gleichen Prozentsätzen wie die Betriebsrente angepasst werden. Es heißt, dass dann das Erfordernis der Bestimmtheit eines Vollstreckungstitels nicht gewahrt sei. Dies gelte selbst dann, sollte zur Umgehung dieses Verbots beansprucht werden, dass stets ein bestimmter Anteil der Betriebsrente ausgeglichen werden soll. Das hat der BGH klipp und klar gesagt (Anmerkung der Redaktion: vgl. BGH FamRZ 2007, 2055, 2056 f. = NJW 2008, 157).

„Bestimmtheit eines Vollstreckungstitels“, das hört sich aber an wie das Unwort des Jahres. Was muss das Mitglied tun?

Wenn mangels Zustimmung des ausgleichsverpflichteten Ehegatten keine Anpassungsvereinbarung getroffen werden kann, bleibt nur der Weg, in regelmäßigen Intervallen die Abänderung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente zu beantragen.

An welche Vorgaben ist die Abänderung gebunden? Was ist zu beachten?

Der Antrag ist begründet, wenn durch Anpassungen eine Erhöhung der Betriebsrente um mindestens 10 Prozent eingetreten ist.

Was empfehlen Sie Betroffenen?

Man sollte alle drei Jahre beim früheren Ehegatten nachfragen, welche Anpassungen der Betriebsrente stattgefunden haben. Wenn man weiß, dass Anfragen unbearbeitet bleiben und davon auszugehen ist, dass die 10%-Hürde überschritten wurde, dann sollte gleich ein Abänderungsantrag über das Familiengericht eingereicht werden. Dann beinhaltet der Antrag zugleich die Auskunftserteilung.

Ist der Gang vors Gericht nicht sehr kostspielig und aufwändig für Betroffene?

Der Verfahrenswert errechnet sich aus dem in drei Monaten erzielten Nettoeinkommens der geschiedenen Eheleute. Wenn den früheren Ehegatten zusammen monatlich 5.000 € zur Verfügung stehen, ergibt sich in ersten Instanz eine Gebühr von 216 €. Das ist nicht viel, bedenkt man, dass schon Anfang der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts für die Richterstunde ein Kostenbetrag von 200,00 DM bis 450,00 DM angenommen wurde. Häufig kostet es aber auch das Gericht viel Zeit und Mühe, den Anspruch exakt festzusetzen. Nicht selten wird ein Rentenberater als Sachverständiger hinzu gezogen.

Wie lässt sich der Aufwand reduzieren? Ist der Gesetzgeber gefordert? Könnte er sagen, dass die Ausgleichsrente immer wie die Betriebsrente anzupassen ist?

Am besten, die Ehegatten verständigen sich. Dann braucht man kein Gericht. Sicher wäre aber auch zu fordern, dass eine permanente Anpassungsverpflichtung zusätzlich durch Gesetz ausgesprochen wird. Das würde zu einer großen Entlastung der Familiengerichte führen. Ich meine, das könnte man trotz guter Lobbyarbeit betrieblicher Versorgungswerke schaffen.

Das Gespräch führte Josef Linsler.

STEUERTIPP: Hausnotruf von der Steuer absetzen

Viele Senioren leben alleine. Um im Notfall schnelle Hilfe zu erhalten, nutzen einige den Hausnotruf. Das gibt ihnen nicht nur ein gutes und sicheres Gefühl – der Dienst ist auch von der Steuer absetzbar.

Der Bundesfinanzhof entschied in seinem Urteil vom 3. September 2015: Sowohl die Kosten für einen Notrufdienst in der eigenen Wohnung als auch beim betreuten Wohnen wirken sich als sogenannte haushaltsnahe Dienstleistungen steuermindernd aus. Dabei spielt es keine Rolle, dass sich die Notrufzentrale außerhalb des

Haushalts des Steuerzahlers befindet. Im verhandelten Fall schloss ein in einer Seniorenresidenz lebender Rentner einen Betreuungsvertrag ab, der ein 24-Stunden-Notruf-System beinhaltete. In seiner Steuererklärung machte er diese Aufwendungen als Kosten haushaltsnaher Dienstleistungen geltend und scheiterte damit beim Finanzamt. Der BFH stellt sich mit dem Urteil auf die Seite des Rentners. Die Kosten sind umfassend als haushaltsnahe Dienstleistungen absetzbar.

Quelle: SteuerRing